

Vertrag über die Bereitstellung einer Fläche für Bandenwerbung auf dem Sportplatzgelände des TSV Ganderkesee

Zwischen

**Förderverein Fußball beim
TSV Ganderkesee e. V.**

- nachfolgend Verein genannt -

und

Name, Nachname/
Firma

Adresse

Mail/Telefon

Ggf. Internetadresse

- nachfolgend Vertragspartner genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Leistungsbeschreibung

- 1.1 Der Verein stellt dem Vertragspartner eine Werbefläche zur Anbringung einer Schautafel (Werbebande) zur Verfügung. Die Werbefläche befindet sich an einer Zuschauerbalustrade auf dem Sportplatzgelände des TSV Ganderkesee (Hauptplatz).
- 1.2 Der Verein entscheidet über die Positionierung der Werbebande oder stimmt diese ggf. mit dem Vertragspartner ab. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.
- 1.3 Die Werbebande ist vom Vertragspartner so zu gestalten, dass der werbliche Zweck deutlich wird. Dabei sind unter Berücksichtigung des Vereinsziels der Förderung des Sports bei der Auswahl der Werbeinhalte sowie der ggf. dargestellten Dienstleistungen und Produkte die Grundsätze einer seriösen Werbung zu wahren. In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit dem Verein zu nehmen.

- 1.4 Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung der Werbebande bei aus Sicht des Vereins ungeeigneter bzw. unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen.
- 1.5 Die fertigen textlichen und/oder grafischen Inhalte, die auf die Werbebande auf Kosten des Vertragspartners zu produzieren sind, werden dem Verein - oder einem beauftragten Dienstleister – in digitaler Form zur Verfügung gestellt.
- 1.6 Die Anbringung und ggf. künftige Reinigung der Werbebande erfolgt durch den Verein.

2. Vergütung

- 2.1 Der Verein erhält für die Anbringung und Unterhaltung der Werbebande auf dem Sportgelände des TSV Ganderkesee kalenderjährlich eine Pauschalvergütung in folgender Höhe: Bei einer Länge von bis zu drei Meter je Meter 100 € sowie darüber hinausgehend ab dem vierten Meter 50 € je Meter.

Konkret:

Länge der Bande: _____ = _____ **€ Vergütung**

Der Verein unterliegt derzeit der Kleinunternehmerregelung und weist keine Umsatzsteuer aus.

- 2.2 Der Verein wird dem Vertragspartner jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres den fälligen Betrag in Rechnung stellen. Für Werbebanden, die im laufenden Vertragsjahr bis zum 31. 07. angebracht werden, ist der gesamte Jahresbetrag fällig, ansonsten monatsanteilig beginnend ab dem Monat der Anbringung der Werbebande.

3. Fertigung der Werbebande

- 3.1 Der Verein arbeitet für die Fertigung und Beschriftung der Werbebande mit einem Dienstleister zusammen. Im Detail ist zwischen den Vertragspartnern abzusprechen, wer den konkreten Auftrag für die Fertigung der Werbebande - auf Kosten des Vertragspartners - erteilt (vergl. Nr. 1.5). Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel vom Dienstleister an den Vertragspartner. Layout und Drucksatz sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- 3.2 Die Werbebande wird aus einer hochwertigen Aluminiumverbundplatte (3 mm stark gefertigt) und mit Hochleistungsfolie einseitig beschriftet. Andere Materialien sind grundsätzlich nicht vorgesehen.
- 3.3 Dem Vertragspartner steht es frei, die Werbebande selbst herzustellen oder herstellen zu lassen. Sie muss den Vorgaben dieses Vertrages entsprechen. Andere Formen und Materialien sind grundsätzlich nicht zulässig. Für jegliche Abweichung ist vorab die Zustimmung des Vereins einzuholen.

4. Vertragsdauer

- 4.1 Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Anbringung der Werbebande (sh. auch Nr. 2.2).
- 4.2 Die Vertragslaufzeit verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern nicht einer der Vertragspartner schriftlich bis spätestens drei Monate vor dem Ablauf der Vertragszeit gekündigt hat.
- 4.3 Bei Beendigung des Vertrages wird die Werbebande entfernt und an den Vertragspartner zurückgegeben.

5. Haftung, Haftungsausschluss

- 5.1 Der Vertragspartner sichert zu, dass er über die Rechte an der Werbebande und deren Inhalte verfügen darf. Er stellt den Verein im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei, die aus der Gestaltung und Verwendung der Werbebande entstehen. Die Freistellungserklärung bezieht sich auch auf Rechtsverteidigungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten), die dem Verein in diesem Zusammenhang entstehen. Der Verein informiert den Vertragspartner unverzüglich, sobald derartige Ansprüche an ihn gestellt werden.
- 5.2 Die Haftung des Vereins – und für von ihm eingesetzte Erfüllungsgehilfen - ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Er haftet ausdrücklich nicht für Elementarschäden, Verschleiß, Beschädigungen aus dem Spielbetrieb heraus und Vandalismus an der Werbeanlage.
- 5.3 Bei Beschädigungen ist der Vertragspartner zu informieren. In Absprache mit dem Vertragspartner und, soweit eine Haftung des Vereins ausgeschlossen ist, auf dessen Kosten ist die Beschädigung zu beseitigen, ggf. die Bande zu erneuern.

6. Salvatorische Klausel

- 6.1 Es bestehen keine Nebenabreden. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 6.2 Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, im Falle einer unwirksamen Bestimmung oder einer Vertragslücke eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck am nächsten kommt.

Ganderkesee, den _____, den _____

Für den Verein

Für den Vertragspartner